



## Arbeitshilfe für die Erstellung von Antragsunterlagen zu Genehmigungsanträgen nach BImSchG Angaben zum Arbeitsschutz

Nachfolgende Angaben oder Unterlagen sind für die Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes und des technischen Öffentlichkeitsschutzes erforderlich:

Angaben	Anmerkungen/Erläuterungen
<input type="radio"/> 1 <b>Inhaltsverzeichnis</b>	Ein Abschnitt Arbeitsschutz ist sinnvoll, Querverweise sind möglich .
<input type="radio"/> 2 <b>Beschreibung des Verfahrens und der Anlage</b>	einschl. der kennzeichnenden Verfahrensbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Verwendung von Fließbildern
<input type="radio"/> 3 <b>Beschreibung der Tätigkeit von Arbeitnehmern</b>	einschließlich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten sowie den max. Arbeitszeiten
<input type="radio"/> 4 <b>Darstellung der Gefahren und der sich daraus resultierenden Schutzmaßnahmen an den betroffenen Arbeitsplätzen und bei Dacharbeiten (Sekuranten)</b>	Die Beurteilungen sind schon im Voraus bei der Planung notwendig, da sich daraus bauliche und anlagenspezifische Maßnahmen ergeben können. <b>Achtung:</b> <i>Deren zusammengefasste Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung) muss erst vor Aufnahme des Betriebes vorliegen.</i>

- 5 **Beschreibung der ständigen und gelegentlichen Arbeitsplätze** einschließlich Beheizung, Raumabmessungen, Verkehrswege und ähnliches
- 6 **Beschreibung der nach BauONW vorgesehenen Maßnahmen, Fensterflächen gefahrlos reinigen zu können** z.B. Fassadenaufzüge, Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirre entsprechend den DIN und BG-Vorschriften
- 7 **Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindungen nach außen** z.B. Anordnung und Größe der Fenster, Luxwerte am Arbeitsplatz
- 8 **Angaben über Lüftungstechnische Maßnahmen** Zu- und Abluft, Absaugungen an der Anlage und ähnliches (z.B. Rückführung der Abluft in den Arbeitsraum)
- 9 **Angaben über den Umgang mit Gefahrstoffen/biologischen Arbeitsstoffen (einschl. Lagerung), die dabei auftretenden Gefahren sowie Maßnahmen zu deren Abwehr** einschließlich **aktueller** Sicherheitsdatenblätter, Reaktionsverhalten mit anderen Stoffen sowie Angaben des Gefahrenpotentials nach den Technischen Regeln z.B. Zusammenlagerungsverbot, Ersatzstoffe und ähnliches), Hygienemaßnahmen, Angaben über explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Sprengstoff)
- 10 **Auflistung und Mengenangaben der Stoffe mit Eingruppierung nach Gefahrstoffverordnung.**
- 11 **Angaben über Lärm am Arbeitsplatz** einschließlich der von außen auf den Arbeitsplatz einwirkenden Geräusche sowie Maßnahmen zur Lärminderung wie baulicher und organisatorischer Lärmschutz und ähnliches. Maßgebend ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.
- 12 **Angaben über sonstige unzuträgliche Einwirkungen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung** z.B. Hitze, Erschütterungen, elektrostatische Aufladungen, nichtionisierende Strahlen usw. (auch Sonnenschutz)
- 13 **Angaben über Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung** Einhaltung der AGW

einschließlich Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung, Notausgänge, Kennzeichnung, Löschwasserrückhaltung und ähnliches.

In einem evtl. zu erstellenden Brandschutzkonzept nach Bauordnung NRW ist die Technische Regel zur Gefahrstoffverordnung TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ zu berücksichtigen. Ohne notwendiges Brandschutzkonzept ist der Brandschutz allein im Sinne der TRGS 800 zu beurteilen und zu planen (Gefährdungsbeurteilung).

Dies ist die **Vorstufe des Explosionsschutzdokumentes** (siehe § 6 Betriebssicherheitsverordnung). Sofern die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher ausgeschlossen werden kann ist eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne der §§ 6 und 11 Gefahrstoffverordnung und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Kommt § 3 Abs. 2 zum Tragen, sind die Inhalte der §§ 5 und 6 zu erfüllen. Dies ist im Antrag darzulegen.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in diesem Zusammenhang ist die TRBS 2152 Teil 1-4 maßgebend.

Das notwendige Explosionsschutzdokument nach Betriebssicherheitsverordnung muss erst vor Inbetriebnahme erstellt sein. Im Antrag genügt der Hinweis, dass dieses erstellt wird.

Hier genügt die Aussage, dass diese entsprechend dem Produktsicherheitsgesetz beschafft und entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung eingesetzt und betrieben werden (CE-Konformität).

z.B. Zweihandeinrückung, Redundanz, Abdeckungen, Absperrungen, Not-Aus und ähnliches

z.B. Brand-Gasmeldeeinrichtungen, optische und akustische Warneinrichtungen und ähnliches

Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und ähnliches

- 20 **Angaben über Messungen nach Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen** z.B. Lärm oder AGW-Werte und ähnliches
- 21 **Angaben über notwendige persönliche Schutzausrüstungen**
- 22 **Angaben über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, beim Arbeiten in Lärmbereichen und ähnliches
- 23 **Angaben über für den Arbeitsschutz relevante Abfälle, sowie Maßnahmen zur gefahrlosen Entsorgung**
- 24 **Anzahl der beim Arbeitsverfahren beschäftigten Arbeitnehmer** getrennt nach männl. und weibl. Arbeitnehmern
- 25 **Anzahl der Fremdarbeitnehmer** z.B. LKW-Fahrer, Subunternehmer und ähnliches
- 26 **Angaben über die Sozialeinrichtungen für männliche und weibliche Arbeitnehmer** wie z.B. Toiletten, Pausenraum, Umkleideraum, Waschraum und ähnliches. (Entfernung zum Arbeitsplatz) Der Umfang der notwendigen Einrichtungen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung.
- 27 **Angaben über notwendige Sanitätseinrichtungen** z.B. Erste-Hilfe-Raum, Erste-Hilfe-Einrichtungen und ähnliches. Umfang siehe Punkt 26
- 28 **Angaben über bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen (DIN 18040)** z.B. Behinderte
- 29 **Sonstige Angaben** z.B. spezielle Anforderungen aus den berufsgenossenschaftlichen Regelwerk, DIN-, VDE- oder VDI-Regelwerk, Technische Regeln und ähnliches

- 30 **Einverständniserklärung des Betriebs- / Personalrates, der Sicherheitsfachkraft sowie des Betriebsarztes über das beabsichtigte Projekt**
- 31 **Angaben über den Baugrund** z.B. ehemalige Deponie, Grubengelände, Belastung durch Altlast; auch Kampfmittel aus Weltkriegen sowie Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern
- 32 **Angaben über von außen auf die Anlage eventuell einwirkende Einflüsse** z.B. Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag und ähnliches
- 33 **Angaben über Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Errichtung (Baustelle) des beantragten Projekts.** Angaben zur Baustellenverordnung.
- 34 **Grundrisszeichnungen**
- 35 **Schnittzeichnungen**
- 36 **Ansichten**
- 37 **Lageplan** Grundstücksplan mit Anordnung der Anlagen
- 38 **Maschinenaufstellungsplan (mit Legende)**
- 39 **Verfahrensfließbild (mit Legende)**

**Zusätzliche Angaben bei Änderungsverfahren**

- 40 **Detaillierte Darstellung der vorgesehenen Änderung zum bereits genehmigten Zustand unter Angabe des Aktenzeichens der Ursprungsgenehmigung** sowohl anhand einer Beschreibung als auch einer möglichst farbigen Darstellung im Verfahrensfließbild und im Maschinenaufstellungsplan
- 41 **Auflistung der vorhandenen Genehmigungen**

## **Zusätzliche Angaben bei Überwachungsbedürftigen Anlagen mit Erlaubnisvorbehalt nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung**

Zurzeit besteht die Erlaubnispflicht für bestimmte Dampfkessel, Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen (z.B. Propangas), Lageranlagen sowie Füllstellen und Tankstellen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten (z.B. Benzin) und für ortsfeste Flugfeldbetankungsanlagen (Kerosin).

**Sollten das beantragte Vorhaben auch Überwachungsbedürftige Anlagen beinhalten, die einer Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung bedürfen, sind die erforderlichen Unterlagen dem Genehmigungsantrag nach BImSchG beizufügen. Welche Unterlagen erforderlich sind, ist in der Regel mit der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) abzustimmen. Die Arbeitsschutzverwaltung NRW stellt dazu auch Checklisten zur Verfügung. Diese sind abrufbar unter:**

[http://www.arbeitsschutz.nrw.de/themenfelder/anlagen\\_arbeitsmittel/erlaubnisverfahren/index.php](http://www.arbeitsschutz.nrw.de/themenfelder/anlagen_arbeitsmittel/erlaubnisverfahren/index.php)

Die Erlaubnis wird i.d.R. in Konzentrationswirkung mit der Genehmigung nach dem BImSchG erteilt.